

CH_VB JAAC 68.112 vom 10. Juli 2003

Bundesverwaltung, 2003-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.112__

FR: CH_VB JAAC 68.112 du 10 juillet 2003

IT: CH_VB JAAC 68.112 del 10 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Im Laufe des Jahres 2002 hat die bei der Kontrollstelle akkreditierte GWG-REVISION AG beim Finanzintermediär FI AG, Zürich, eine Revision nach dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0) durchgeführt und die Ergebnisse im Revisionsbericht vom 3. Juli 2002 festgehalten. In Bezug auf die Identifizierung der Vertragspartner nach Art. 3 GwG hielt die GWG-REVISION AG in ihrem Bericht fest: «Die Identifizierung der Vertragspartner wurde lückenlos anhand Passkopien vorgenommen» und «die Identifizierung der Vertragspartner wurde lückenlos anhand Handelsregister-Auszügen oder gleichwertigen Dokumenten vorgenommen».

E. 2

Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln kann eine Polizeibewilligung namentlich dann widerrufen werden, wenn der Bewilligungsträger gegen Bewilligungsaufgaben verstösst (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 171; Knapp, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Basel 1983, S. 141; Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, 6. Aufl., Basel 1986, S. 233). Der Widerruf der Bewilligung setzt nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei erstmaligen Verstössen eine grobe Pflichtverletzung voraus (vgl. zum Bankenbereich: Bodmer/ Kleiner/Lutz, a. a. O., N. 23 f. ad Art. 18-22 BankG). Im vorliegenden Fall ist der Verstoß der GWG-REVISION AG gegen die Bewilligungsaufgabe zwar nicht zu bagatellisieren, stellt aber keine grobe Pflichtverletzung dar. Ein

E. 3

Entzug der Bewilligung wäre deshalb unverhältnismässig. Die Kontrollstelle erachtet es als angemessen, die GWG-REVISION AG zu verwarnen und ihr für allfällige zukünftige Pflichtverletzungen den Bewilligungsentzug anzudrohen. 3.a. Wer eine Polizeibewilligung beansprucht, unterstellt sich damit gleichzeitig der Aufsicht der Behörde, welche die Bewilligung erteilt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Bewilligungsbehörde gilt mithin grundsätzlich als durch den Bewilligungsinhaber veranlasst. b. Gemäss Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung vom 16. März 1998 über die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG-GebV, SR 955.22) erhebt die Kontrollstelle für Verfügungen im Rahmen des GwG Gebühren, die demjenigen auferlegt werden, welcher die Verfügung veranlasst. c. Die GWG-REVISION AG ist eine von der Kontrollstelle akkreditierte Revisionsstelle und steht somit bezüglich der Polizeibewilligung unter der Aufsicht der Kontrollstelle. Die seitens der Kontrollstelle festgestellten Mängel rechtfertigen die Intervention und den Erlass der Verfügung. [244]

Erläuterung der Redaktion, die nicht im Zitat selbst vorhanden ist: DUFİ = ein der Kontrollstelle direkt unterstellter Finanzintermediär, im Gegensatz zu den Finanzintermediären, die einer SRO angeschlossen sind.

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.112 - Auszug aus einer Verfügung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 10. Juli 2003 gegen die GWG-REVISION AG [Name geändert] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 230 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.